

Prüfungsregelungen für den Lehrgang Sozial- und PflegeberaterIn – Case ManagerIn

Das Lehrgangszertifikat wird - soweit auch alle anderen vorgesehenen Leistungen (vgl. unten) nachgewiesen wurden - nach erfolgreichem Abschluss des zum Ende des Lehrgangs stattfindenden Kolloquiums erteilt.

Zulassung zum Abschlusskolloquium

Diese erfolgt formlos nach Überprüfung seitens des Institut für Training und Beratung, ob die folgenden Leistungen erbracht worden sind:

- **Teilnahmenachweise**

Nachweis darüber, dass an 85 % aller Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen wurde (Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Lehrgangsstunden). Ersatzweise kann auch an vergleichbaren Veranstaltungen von Vor- oder Folgelehrgängen oder an Veranstaltungen anderer Lehrgänge mit vergleichbaren Inhalten teilgenommen worden sein. In die 85 %-Quote einrechenbar ist ggf. auch die Teilnahme an vergleichbaren Veranstaltungen anderer Weiterbildungsträger oder betriebsinterner Veranstaltungen in den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt des Kolloquiums, wenn diese nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden und sie inhaltlich den Standards des besuchten Lehrgangs entsprechen. Auch einschlägige Vorbildungen können ggf. entsprechend angerechnet werden. Der Anteil der auf diese Weise nachgewiesenen Veranstaltungen darf 15 % der gesamten nachzuweisenden Stundenzahl nicht übersteigen, so dass in jedem Fall mindestens eine Teilnahmequote von 70 % erreicht worden sein muss.

- **Nachweis Leistungsnachweise**

3 Leistungsnachweise nach eigener Wahl in den im Lehrgang angebotenen Fächern. In welcher Form ein Leistungsnachweis erbracht werden kann wird von den Dozenten des Lehrgangs festgelegt. Diese sind rechtzeitig vor den Veranstaltungen vom/von (der) LehrgangsteilnehmerIn darauf anzusprechen, wenn der Wunsch besteht, in einer Lehrgangsveranstaltung einen Leistungsnachweis zu erbringen oder eine Aufgabenstellung dafür zu erhalten. Entsprechend der Regelung unter „Teilnahmenachweise“ können in begründeten Fällen auch gleichwertige Leistungen angerechnet werden, die an anderer Stelle erbracht wurden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft ggf. die Lehrgangsleitung, Fachgebietsleitung, Regionalleitung oder Pädagogische Leitung.

- **Nachweis über eine ausführliche Falldokumentation und deren Präsentation**

Jede/r TeilnehmerIn arbeitet lehrgangsbegleitend einen Fall aus ihrer/seiner Arbeitspraxis (ggf. im Rahmen eines Praktikums) systematisch aus und präsentiert diese Ausarbeitung - in einer Kurzform - im Rahmen einer

Lehrgangsveranstaltung.

- **Nachweis über mindestens 30 Stunden Kollegiale Fallsupervision**
Die TeilnehmerInnen des Lehrgangs bilden lehrgangsbegleitend Kleingruppen, die sich regelmäßig treffen und bei diesen Treffen mit der Methode der Kollegialen Beratung/Kollegialen Supervision an Fällen der jeweiligen TeilnehmerInnen arbeiten. Alternativ zu den auf der Grundlage einer Lehrgangsgruppe gebildeten Kleingruppen wird auch die Teilnahme an auf betrieblicher oder überbetrieblicher Ebene angesiedelten vergleichbaren Supervisionsgruppen anerkannt.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn einzelne Nachweise noch nicht erbracht sind. Die fehlenden Nachweise sind in einer vom Institut festzusetzenden angemessenen Frist zu erbringen.

Meldung zum Abschlußkolloquium

Es wird davon ausgegangen, dass alle TeilnehmerInnen am Abschlusskolloquium teilnehmen. Eine spezielle Meldung ist nur erforderlich, wenn der/die Teilnehmerin spezielle Themenwünsche für das Abschlusskolloquium hat oder die Teilnahme externer Prüfer wünscht. Die entsprechende Meldung obliegt der/dem Teilnehmer/in.

Regeln für das Abschlußkolloquium und Ablauf des Kolloquiums

- Es stellt eine Prüfung darüber dar, ob die mit dem Lehrgang verfolgten Zielsetzungen erreicht wurden.
- Es findet in Gruppen von ca. 3 – 5 Personen statt. Die Gruppen stellen die TeilnehmerInnen selbst zusammen und schlagen sie dem Institut für Training und Beratung vor. Erfolgen keine Vorschläge durch die TeilnehmerInnen, stellt das Institut für Training und Beratung die Gruppen zusammen. Das Institut für Training und Beratung ist berechtigt, die von den Teilnehmern vorgeschlagene Gruppenzusammensetzung abzulehnen bzw. zu verändern. Auf Wunsch des/der Lehrgangsteilnehmers/-in kann das Kolloquium auch individuell durchgeführt werden.
- Das Kolloquium wird von mindestens zwei Dozenten/-innen des Lehrgangs bzw. einem Dozenten und der Lehrgangsleitung bzw. Pädagogischen Leitung oder einer sonstigen geeigneten und vom Institut für Training und Beratung benannten Person gestaltet. Auf Wunsch des/der Teilnehmers/in können auch bis zu 2 Externe als Prüfer beteiligt werden. Bei Gruppenprüfungen geht das nur einvernehmlich.
- Das Kolloquium wird in der Regel wie folgt ablaufen: Die TeilnehmerInnen erhalten in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abschlusskolloquium (ca. 6 – 12 Wochen vorher bei berufsbegleitenden Lehrgängen und ca. 4 – 6 Wochen

vorher bei Vollzeitlehrgängen) eine umfangreiche schriftliche Aufgabenstellung. Diese ist in der jeweiligen Kolloquiumsgruppe schriftlich auszuarbeiten. Je Gruppenmitglied ist die Bearbeitung/Beantwortung einer der Aufgabenstellungen im Rahmen des Abschlusskolloquiums zu präsentieren. Die nicht im Rahmen der Präsentation vorgestellten Ausarbeitungen sind in schriftlicher Form und in angemessener Frist vor dem Kolloquiumstermin (in der Regel mindestens eine Woche vorher, aber nach Abstimmung mit den das Kolloquium gestaltenden Referenten/Mitarbeitern des itb kann die Vorlage auch direkt vor dem Kolloquium erfolgen) vorzulegen. Nachdem alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe ihre Präsentation erbracht haben, findet eine Reflexion der bearbeiteten Aufgabenstellungen statt. Diese soll auch die nur in schriftlicher Form bearbeiteten und nicht präsentierten Aufgabenstellungen umfassen.

- Die Aufgabenstellung umfasst nachvollziehbare Problemsituationen aus dem Aufgabenfeld des Fall- bzw. Case Managements und der Sozial- bzw. Pflegeberatung.
- Der Zeitrahmen für das Abschlusskolloquium ist wie folgt vorgesehen:
 - 10 bis 15 Minuten Präsentation durch jeden Teilnehmer.
 - 5 - 10 Minuten Reflexionszeit je Teilnehmer
 - 15 Minuten Entscheidungsfindung je Arbeitsgruppe
 - 5 - 10 Minuten Vorstellung der Entscheidungen und BegründungenEs ergibt sich damit in der Regel ein Rahmen von ca. 2 bis 2 ½ Stunden je Arbeitsgruppe (bei 5 Teilnehmern in der Gruppe).
- Die zum Zeitpunkt des Kolloquiums nicht geprüften TeilnehmerInnen nehmen als Zuhörer teil.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden. Eine Benotung erfolgt nicht. Werden keine ausreichenden Leistungen bescheinigt, können Auflagen erteilt werden, nach deren Erfüllung die Zertifizierung nachträglich erfolgt. Das Bewertungsverfahren kann auch zum Ergebnis führen, dass das Abschlusskolloquium zu einem anderen Zeitpunkt wiederholt werden muss.
- An der Bewertung sind die folgenden Gruppen wie folgt beteiligt:
 - institutsinterne Prüfer: 2 Stimmen (bei Teilnahme ext. Prüfer 1 Stimme)
 - externe Prüfer 1 Stimme
 - Prüfungsteilnehmer 1 Stimme

Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

- Wird am Abschlusskolloquium nicht teilgenommen und werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht erfüllt, kann eine aussagefähige Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
- Das Zertifikat kann auch bei nicht vollständiger Erbringung der Nachweise – soweit lediglich ein geringer Umfang an Nachweisen fehlt - oder im Falle von Auflagen im Rahmen der Bewertung des Abschlusskolloquiums – soweit im

vertretbaren Umfang - erteilt werden. Die Erteilung erfolgt dann unter Vorbehalt, der von der/von dem Teilnehmer/-in schriftlich zu unterzeichnen ist.

Stand: April 2011